



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 16 / 2026 veröffentlicht am 17.04.2026

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	4
Ortsgemeinde Kaltenengers	5
Ortsgemeinde Kettig	6
Stadt Mülheim-Kärlich	7
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	8
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	13
Stadt Weißenthurm	14
- nichtamtlicher Teil -	17

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 22.04.2026, findet um 17:30 Uhr im Schulzentrum Mülheim-Kärlich, Reihe Bäume, Mülheim-Kärlich eine Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Vorstellung des pädagogischen Konzepts am Schulzentrum Mülheim-Kärlich
4. Übertragung der Schulträgerschaft für den Schulbezirk Urmitz/Rhein und die Grundschule "St. Georg" Urmitz
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 14.04.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Ersatznachfolge für den Verbandsgemeinderat

Der am 09.06.2024 in den Verbandsgemeinderat gewählte Herr Jan Badinsky, Mülheim-Kärlich, hat sein Mandat niedergelegt. Als Ersatzperson wurde Frau Karin Rössler, Weißenthurm, in den Verbandsgemeinderat einberufen.

Weißenthurm, den 10.04.2026

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister und
Verbandsgemeindewahlleiter

Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes nach dem Grundstückverkehrsgesetz; Ermittlung erwerbsinteressierter Land-/ Forstwirte / Winzer

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von den nachstehenden Grundstücken nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Nutzungsart, Lage	Größe, ar
Kärlich	20	120/12	Landwirtschaftsfläche, Aufm Düren	8,0
Kärlich	20	120/13	Ackerland, Aufm Düren	65,35

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landwirtschaftsbehörde - **unter Angabe der TGB-Nr. 098/2026**

bis spätestens 30.04.2026

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu den o. a. Grundstücken erteilt Léonie Zander unter 0261/108-250.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 18.03.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Johann Hoffend, 56220 Urmitz, feiert am 16.04.2026 seinen 90. Geburtstag.

Herr Karl-Georg Schmidt, 56220 St. Sebastian, feiert am 16.04.2026 seinen 90. Geburtstag.

Frau Elisabeth Röder, Pielau 1a, 56575 Weißenthurm, feiert am 21.04.2026 ihren 85. Geburtstag.

Eheleute Elisabeth und Manfred Koch, 56220 Urmitz, feiern am 20.04.2026 ihre Diamantene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung **Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der** **Ortsgemeinde Bassenheim**

Am Donnerstag, 23.04.2026, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt.

Tagesordnung:

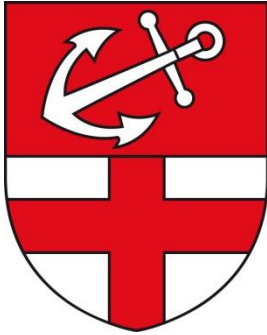
Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen A-G)
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen H-M)
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen N-Z)
5. 13. Änderung des Bebauungsplanes "Im Sässel" im regulären Bebauungsplanverfahren
- Vorläufige Beratung und Beschlussempfehlung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Offenlegungsbeschluss
6. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Bassenheim, den 10.04.2026
gez. Natalja Kronenberg
- Ortsbürgermeisterin -



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachung



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachung



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 23.04.2026, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Tätigkeitsbericht der Kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit in der Stadt Mülheim-Kärlich
3. Informationen über die Arbeit des "Bürgerstützpunktes+" in der Stadt Mülheim-Kärlich
4. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss zu einer Baumaßnahme des Vereins St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1872 Mülheim e.V.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss an den Verein Initiative Mülheim-Kärlich e. V. für die Ausrichtung des Weihnachtsmarktes 2025 und Empfehlung zur Änderung der Förderrichtlinie
6. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Finanzangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 16.04.2026

In Vertretung

gez. Martina Böth-Baulig

- Erste Beigeordnete-

Vollsperrung der Matthäusstraße

Aufgrund der Anlieferung eines Pools wird die Matthäusstraße im Bereich der Hausnummer 60 für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich am **23.04.2026** statt.

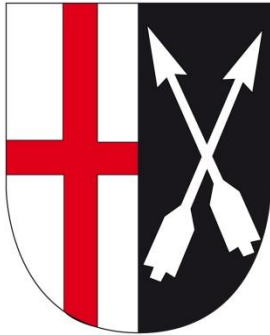
Die Sperrstelle kann über die Koblenzer Straße und Johannesstraße umfahren werden.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Donnerstag, 23.04.2026, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm
3. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Bebauungsplan "Westlich des Deutschpfädchens"
4. Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke im Bebauungsplan "Westlich des Deutschpfädchens"
5. Beratung und Beschlussfassung über verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Freiherr-vom-Stein-Straße
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

St. Sebastian, den 10.04.2026
gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -

Satzung der Ortsgemeinde St. Sebastian über die Erhebung von Hundesteuer vom 05.03.2026

Der Ortsgemeinderat St. Sebastian hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag
- glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird dies unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nach Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro gefährlichen Hund wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen und reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundsteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner die für das Kalenderjahr die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden

der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind die auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

4. Schweißhunde von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Für Hunde, die als gefährlicher Hund im Sinne von § 5 Abs. 3 ff. zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 7 Abs. 1. Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters

2. Anzahl der gehaltenen Hunde

3. Herkunft und Anschaffungstag

4. Geburtsdatum

5. Rasse.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde St. Sebastian über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.11.2023 außer Kraft.

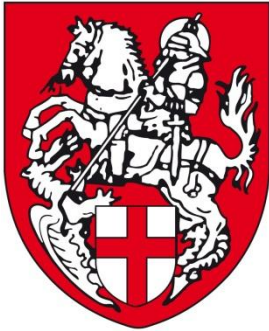
St. Sebastian, den 05.03.2026
Ortsgemeindeverwaltung St. Sebastian
Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Straßensperrung in Urmitz anlässlich der Kirmes 2026 (22.04.2026 – 29.04.2026)

Zwecks Errichtung von Kirmesfahrgeständen während der diesjährigen Kirmes auf der Kreuzung **Freiherr-vom-Stein-Straße / Raiffeisenstraße / Koblenzer Straße werden die angrenzenden Straßen vom 22.04.2026 bis zum 29.04.2026** wie folgt **gesperrt** und die Aufstellung von Absperrschranken mit den Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art), Zusatzzeichen 1020-30 StVO (Anlieger frei) sowie teilweise den Zeichen 454 StVO (Umleitung) an folgenden Stellen angeordnet:

1. Freiherr-vom-Stein-Straße / Einmündung Lehpfad,
2. Raiffeisenstraße an der Einmündung Kaiser-Heinrich-Straße,
3. Kolpingstraße an der Einmündung "Im Hofacker",
4. Junkerstück / Einmündung Ringstraße,
5. Koblenzer Straße / Einmündung Jahnstraße.

Zusätzlich werden der **Kirmesplatz** sowie auch der **Les Noes-Platz** durch die Errichtung von Schranken mit roten Warnlampen sowie Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt.

Die **Umleitung** in Richtung Kaltenengers erfolgt über die Kaiser-Heinrich-Straße. Eine entsprechende Wegweisung wird errichtet.

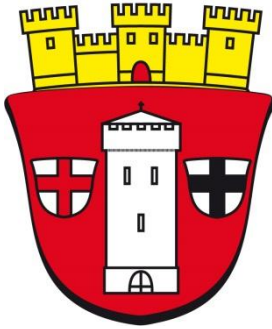
Im Zuge der Umleitungsstrecke wird entlang der Kaiser-Heinrich-Straße in beiden Richtungen ein eingeschränktes Haltverbot eingerichtet. Gleiches gilt für die Straße "Im Hofacker" in Richtung Kaltenengers im Teilstück zwischen der Kaiser-Heinrich-Straße und der Kolpingstraße.

Die **Bushaltestellen** im Bereich des Kirmesplatzes werden für die Dauer der Sperrung aufgehoben und an folgende Stellen verlegt:

- in Fahrtrichtung Kaltenengers und Mülheim-Kärlich; Vor das Anwesen "Kaiser-Heinrich-Straße 35",

Die Bushaltestellen im Bereich der Hauptstraße werden in die Kaiser-Heinrich-Straße in Höhe des Eichenweges verlegt.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung **Öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt** **Weißenthurm**

Am Donnerstag, 23.04.2026, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Weißenthurm

Weißenthurm, den 09.04.2026
gez. Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -

Bekanntmachung **der Stadt Weißenthurm**

5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ sowie Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lager- und Recyclinganlage“

I. Planänderungsbeschluss

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB von Montag, 20.04.2026 bis einschließlich Dienstag, 19.05.2026

I. Planänderungsbeschluss:

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 die Durchführung der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lager- und Recyclinganlage“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Planänderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ziel der Planänderung:

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baumaschinenhandels geschaffen werden. Geplant ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes („GE“) sowie eines Industriegebietes („GI“). Weiterhin

soll mit dem Änderungsverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lager- und Recyclinganlage“ aufgehoben werden.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von 2,05 ha auf und liegt am südlichen Siedlungsrand von Weißenthurm. Das Plangebiet wird südlich von der „B9“ begrenzt, westlich und nördlich schließen sich weitere Gewerbe- und Industriegebiete an. Östlich befindet sich das Bebauungsplangebiet „Rosenstraße/B9“. Das Plangebiet selbst betrifft den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ und wird durch die Grundstücke, die dem aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Lager- und Recyclinganlage“ zugehörig sind, ergänzt.

Der Geltungsbereich der Planänderung und Erweiterung ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen Satzung nebst Übersichtsplan, Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung, Fachbeitrag zum Artenschutz, Schalltechnische Untersuchung, Vermerk zur Verkehrsuntersuchung, Fahrweguntersuchung, Geophysikalischer Bericht und Geotechnischer Kurzbericht in der Zeit

**von Montag, 20.04.2026,
bis Dienstag, 19.05.2026 (einschließlich),**

bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314), von

montags - freitags	von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürger > Bauen und Wohnen > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Stadt Weißenthurm).

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 S. 4 BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung i.V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weißenthurm, 16.04.2026

Stadt Weißenthurm
Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm

- nichtamtlicher Teil -

Musikverein „Harmonie“ Urmitz-Bahnhof e.V. - Jahreshauptversammlung

Am Montag, den 04. Mai 2026 findet um 20.00 Uhr im Nebenraum der Mehrzweckhalle die diesjährige Jahreshauptversammlung des Musikvereins „Harmonie“ Urmitz-Bahnhof e.V. statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder ganz herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung steht auf dem Programm:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Kassenbericht des 1. Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
10. Verschiedenes

Der Vorstand freut sich über eine rege Teilnahme an dieser Versammlung.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Mülheimer Karnevals-Gesellschaft 1951 e.V.

am Montag den 11.05.2026 um 19:11 Uhr auf dem Schützenplatz in Mülheim.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte aus den Tanzgruppen
5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
 - 2. Schatzmeister/in (ergänzende Wahl)
 - 2. Organisationsleiter/in (ergänzende Wahl)
 - Kassenprüfer/in
8. Situation RKK
9. Abstimmung zum Verbleib in der RKK
10. Satzungsänderung
Text alt:

Satzung der Mülheimer Karnevals-Gesellschaft 1951 e.V. Mülheim-Kärlich („MKG“)
Mitglied im „Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.“ („RKK“)

Mitglied im „Landesverband für Gardetanzsport in Rheinland-Pfalz im LSB“

Text neu (Vorschlag 1):

Satzung der Mülheimer Karnevals-Gesellschaft 1951 e.V. (MKG)

Mitglied im „Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.“ („RKK“)

Mitglied im „Landesverband für Gardetanzsport in Rheinland-Pfalz im LSB“

Text neu (Vorschlag 2):

Satzung der Mülheimer Karnevals-Gesellschaft 1951 e.V. (MKG)

Mitglied im „Rheinische Karnevals-Korporationen e.V.“ (RKK Deutschland)

Mitglied im „Landesverband für Gardetanzsport in Rheinland-Pfalz im LSB“

11. Ehrungen

12. Ausblick 2026 / 2027

13. Verschiedenes

14. Schlusswort

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 04.Mai 2026 in schriftlicher Form- per Post, E-Mail an info@mkg-muelheim.de oder bei einem Vorstandsmitglied- eingegangen sein.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder.

Der Vorstand